

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Kreisstadt Hofheim am Taunus

§ 1

Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates haben die Verpflichtung, zum Wohle des Ortsbezirks zu arbeiten und zu wirken sowie die Rechte des Bürgers zu schützen. Sie haben sich mit den Vorschriften des Kommunalrechts in Hessen und des Stadtrechts vertraut zu machen.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist das Fernbleiben von Ihnen selbst oder dem/der jeweiligen Ansprechpartner/in der Partei oder Wählergruppe unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem/der Ortsvorsteher/in anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für Ihre Rechte und Pflichten gelten nach § 82 Abs. 2 S. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der folgenden Paragraphen.

§ 24 Amtsverschwiegenheit. Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss des Ortsbeirats vertraulich zu behandeln sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Ortsbeirats.

§ 24a Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in der Geschäftsordnung geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24a HGO zu erwirken.

§ 25 Widerstreit der Interessen

Ein Ortsbeiratsmitglied, das nach § 25 HGO von der Beratung und Beschlussfassung über einen Gegenstand ausgeschlossen ist, hat dies dem/der Ortsvorsteher/in vor der Behandlung der Angelegenheit unaufgefordert mitzuteilen.

Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet der Ortsbeirat. An der Entscheidung darf der/die Betroffene nicht mitwirken.

Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

Eine Teilnahme als Zuhörer/in ist nicht zulässig.

§ 26 Treuepflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 27 Entschädigung

Gemäß des § 27 haben ehrenamtliche Tätige Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag. Genauerer regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Hofheim am Taunus.

§ 35 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ortsbeirates üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/innen nicht gebunden.

§ 35 a Sicherung der Mandatsausübung

Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Gemeindevertreter zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

- (4) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar
- a) der Hessischen Gemeindeordnung
 - b) der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte,

Daneben erhält jedes Mitglied des Ortsbeirates für die Dauer seiner Tätigkeit ein Abonnement für das Organ der Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt.

Das Hofheimer Stadtrecht ist mit seinen Satzungen und Richtlinien über die Internetpräsentation der Stadt Hofheim abzurufen. Einzelne Satzungen und Richtlinien erhalten die Ortsbeiratsmitglieder bei Bedarf nach Anforderung beim Büro der Stadtverordnetenversammlung in gedruckter Form.

§ 2

Ansprechpartner

Die Bildung einer Fraktion ist in den Ortsbeiräten gem. den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung nicht vorgesehen. Gehören mindestens zwei Mitglieder des Ortsbeirates einer Partei oder Wählergruppe an, ist ein/e Ansprechpartner/in dem/der Ortsvorsteher/in und dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

(1) Der neu gewählte Ortsbeirat tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung erfolgt durch den/die bisherige/n Ortsvorsteher/ in. In dieser Sitzung wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(2) Der/Die Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher/in.

(3) Bis zur erfolgten Wahl des/der Ortsvorstehers /in leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Sitzung.

(4) Der/die Vorsitzende hat dafür zu Sorge zu tragen, dass Vorlagen der Stadtverordneten-Versammlung, der Ausschüsse oder des Magistrats frühestmöglich vom Ortsbeirat beraten werden. Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung und regelt die Geschäfte des Ortsbeirates. Er/Sie handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(5) Der/die Schriftführer/in und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in werden vom Ortsbeirat gewählt. Sie können Mitglieder des Ortsbeirates oder Bedienstete der Stadtverwaltung sein.

§ 4**Aufgaben**

- (1) Zur Aufgabe des Ortsbeirates gehört, die Teilnahme der Bürger/innen seines Ortsbezirkes an den kommunalen Angelegenheiten zu fördern und eine enge Verbindung zwischen der Stadtverwaltung und der Bürgerschaft zu schaffen.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören. Solche wichtigen Angelegenheiten – soweit sie den Ortsbezirk betreffen – sind insbesondere: Änderung der Ortsbezirksgrenzen, der Entwurf des Haushaltsplanes, die Entwürfe von Bauleitplänen, bedeutsame Verkehrsplanungen, Benennung von Straßen und Plätzen, Stadterneuerung, Standortfragen für z. B. Schulen, Kindergärten u.ä., Standort- und Gestaltungsfragen öffentlicher Grün und Erholungsanlagen, Spiel- und Sportanlagen, Investitionsplanungen, Vorschläge für die Besetzung des Ortsgerichts.
- (3) Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm vom Magistrat oder der Stadtverordneten- Versammlung vorgelegt werden.
- (4) Die erbetene Stellungnahme nach Abs. 2 und 3 ist vom Ortsbeirat innerhalb eines Monats seit Zugang schriftlich gegenüber der Stadtverordneten- Versammlung bzw. dem Magistrat abzugeben; in besonderen Fällen kann eine andere Frist festgesetzt werden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb der Frist, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme.
- (5) Der Ortsbeirat hat das Recht, zu allen Fragen, die den Ortsbezirk betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.
- (6) Vorschläge und Anregungen an den Magistrat sind dem/der Bürgermeister/in, Vorschläge und Anregungen an die Stadtverordneten- Versammlung sind dem/der Stadtverordneten- Vorsteher/in abzugeben.
- (7) Gegenstand der Beratung des Ortsbeirates können nur schriftliche Anträge und Anfragen aus dem Kreis des Ortsbeirates sowie Vorlagen des Magistrats und der Stadtverordneten- Versammlung sein.

§ 5**Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Ortsbeirates finden so oft statt, wie es die Aufgaben erfordern, mindestens alle zwei Monate einmal.
- (2) Die Einberufung des Ortsbeirates erfolgt durch den/die Ortsvorsteher/in. Sie muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates oder der Magistrat dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbeirates gehören; die Ortsbeiratsmitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates gelten die §§ 52 (Öffentlichkeit), 53 (Beschlussfähigkeit), 54 (Abstimmung), 55 (Wahlen), 57 Abs.2 (Beendigung des Amtes des Vorsitzenden) und 58 Abs. 1 bis 6 (Aufgaben des Vorsitzenden) HGO entsprechend.
- (4) Zu den Sitzungen des Ortsbeirates sind die Stadtverordneten, die im Ortsbezirk wohnen, der/die Vertreter/in des Magistrats und der/die Außenstellenleiter/in sowie die Mitglieder des Stadtverordnetenvorstandes einzuladen.
- (5) Für die Sitzungen des Ortsbeirates ist eine Tagesordnung nach dem zeitlichen Eingang der Vorlagen und Anträge zu erstellen.
- (6) Die Tagesordnung und die Vorlagen zur Tagesordnung sind – mit Ausnahme dringender Fälle – vom Büro der Stadtverordnetenversammlung allen Mitgliedern des Ortsbeirates und dem unter Absatz 4 genannten Personenkreis sowie den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unter Wahrung der in § 58 der Hessischen Gemeindeordnung vorgeschriebenen Fristen zuzustellen.
- (7) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Der Ortsbeirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.
- (8) Stellt ein Mitglied des Ortsbeirates den Antrag, einzelne Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, ist zunächst ohne nähere Begründung die Unterstützungsfrage an den Ortsbeirat zu richten. Wird der Antrag von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Ortsbeirates unterstützt, sind die betreffenden Verhandlungsgegenstände bis zur Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte zurückzustellen. Alsdann wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Danach ist der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen. Die Entscheidung über die Behandlung des Gegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates.
- (9) Ort und Zeit der Sitzungen sind in der Hofheimer Zeitung spätestens am Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sind auf der Homepage der Stadt unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in der gleichen Frist öffentlich bekannt zu machen, sowie optional in ortsteilspezifischen Aushängen.

§ 6

Sitzungs- und Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Verhandlung durch Aufruf. Die Punkte der Tagesordnung sind in numerischen Reihenfolge aufzurufen. Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der Beschlussfassung des Ortsbeirates.
- (2) Die Beratung beginnt nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mit dem Vortrag des Antrages, der Anfrage oder der Vorlage.
- (3) Hierauf stellt der/die Vorsitzende den Beratungsgegenstand zur Aussprache. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (4) Beabsichtigt der/die Vorsitzende, sich an der Beratung zu beteiligen, muss er/sie den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.
- (5) Das Wort wird durch den/die Vorsitzende/n in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt.

(6) Der/die Vertreter/in des Magistrats erhält auf Wunsch jederzeit das Wort. Er/Sie erhält es auch dann, wenn die Rednerliste bereits durch Beschluss geschlossen bzw. ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen worden ist. In diesem Falle sind diese Beschlüsse automatisch aufgehoben. Die in § 5 Abs. 4 genannten übrigen Personen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) „Zur Geschäftsordnung“ muss das Wort jederzeit einem Mitglied des Ortsbeirates erteilt werden. Es dürfen nur Ausführungen gemacht werden, die den zur Verhandlungen stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder den Arbeitsplan der Ortsbeirats-Sitzung betreffen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. „Zur Geschäftsordnung“ zählen Anträge auf Beschränkung der Redezeit auf bestimmte Anzahl von Minuten, Anträge auf Schluss der Rednerliste, Anträge auf Schluss der Beratung. Einem Antrag auf Schluss der Beratung kann nur stattgegeben werden, wenn jede Partei oder Wählergruppe Gelegenheit hatte, sich zum Gegenstand der Beratung zu äußern.

(8) Wer in den Verhandlungen angegriffen worden ist, kann nach Schluss oder Vertagung der Beratung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn gerichtet waren, richtigzustellen. Diese persönliche Bemerkung muss kurzgehalten sein. Der/die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen.

(9) Außerhalb der Tagesordnung kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen, jedoch ist ihm/ihr der Gegenstand der Erklärung mitzuteilen. Die Redezeit darf 5 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Abstimmungen

(1) Für die Abstimmungen müssen die Fragen so gestellt werden, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen.

(2) Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge oder Punkte zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Die Entscheidung, welches der weitergehende Antrag ist, fällt der/die Ortsvorsteher/in nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Werden während der Sitzung Anträge oder Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor der Abstimmung in die Niederschrift aufzunehmen und zu verlesen.

(4) In der Regel wird durch Aufheben der Hand abgestimmt.

(5) Auf Antrag einer Partei oder Wählergruppe ist namentlich abzustimmen, wobei der/die Schriftführer/in die Entscheidung eines jeden Mitglieds des Ortsbeirates namentlich festhält. Namentliche Abstimmungen werden in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen; der/die Vorsitzende stimmt zuletzt.

(6) Bei Abstimmungen kann jedes Mitglied des Ortsbeirates verlangen, dass sein Votum in der Niederschrift vermerkt wird.

(7) Der/die Vorsitzende verkündet in jedem Fall das Abstimmungsergebnis.

§ 8**Anträge aus dem Kreis des Ortsbeirates**

(1) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten des Ortsbeirates.

Dem Büro der Stadtverordnetenversammlung obliegt insbesondere

- a) die verwaltungstechnische Unterstützung der Ortsbeiräte im Verhältnis zur Stadtverwaltung
- b) die Vorbereitung der Sitzungen der Ortsbeiräte
- c) die Anfertigung und Versendung von Einladungen, Vorlagen und Niederschriften der Ortsbeiratssitzungen
- d) die Überwachung aller Fristen
- e) die Koordinierung der Sitzungstermine.

(2) Anträge aus dem Kreis der Ortsbeiräte für die Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Büro der Stadtverordneten- Versammlung einzureichen. Ist der 1. Tag ein Sonntag oder Feiertag bzw. arbeitsfreier Werktag, so verkürzt sich die Frist bis zum nächstfolgenden Arbeitstag 24.00 Uhr. Anträge und Anfragen müssen von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates unterzeichnet sein.

(3) Später als 14 Tage vor einer Sitzung eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt. „Dringende Anträge“ der Mitglieder können bis Sitzungsbeginn eingereicht werden.

Hierüber kann jedoch nur verhandelt werden, wenn mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats dem zustimmen.

(4) Die eingehenden Anträge sind vom Büro der Stadtverordneten- Versammlung mit einem Vermerk über den zeitlichen Eingang zu versehen. Sie werden auf die Tagesordnung der nächst erreichbaren Sitzung gesetzt.

(5) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.

(6) Während der Sitzungen könne Anträge von den Mitgliedern zu jedem noch nicht erledigten Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der/die Vorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.

§ 9**Anfragen**

Anfragen werden unverzüglich an den Magistrat weitergeleitet. Der Magistrat erteilt eine schriftliche Antwort, die an alle Ortsbeiratsmitglieder weitergeleitet wird. Die Beantwortung von Anfragen soll idealerweise bis zur nächsten Sitzung, spätestens innerhalb von vier bis sechs Wochen erfolgen. Ist eine Beantwortung nicht innerhalb dieser Frist möglich, so hat der Magistrat dem Ortsbeirat innerhalb derselben Frist die Hinderungsgründe mitzuteilen. Die Antworten auf alle Anfragen sollen analog sonstiger Vorlagen in geeigneter Weise zugänglich sein. Jede Anfrage wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung genommen.

§ 10**Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages aus dem Kreis des Ortsbeirates bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden.
- (2) Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung durch den/die Vorsitzende/n bekannt zu geben.
- (3) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 11**Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt einer Ortsbeirats- Sitzung ist jeweils eine Niederschrift als Beschlussprotokoll zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden, zwei Ortsbeiratsmitgliedern und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder, Stadtverordneten, die im Ortsbezirk wohnen, Mitglieder des Stadtverordneten- Vorstandes und Magistratsmitglieder,
 - c) die Namen der abwesenden Ortsbeiratsmitglieder mit dem Vermerk „entschuldigt“ oder „unentschuldigt“,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gestellten Anfragen,
 - g) die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut,
 - h) die Abstimmungsergebnisse und ggfs. Die Wahlergebnisse.
- (3) Die Niederschrift wird von der Geschäftsstelle binnen 14 Tagen nach der Sitzung jedem Mitglied des Ortsbeirates, den im Ortsbezirk wohnenden Stadtverordneten, dem Vorstand der Stadtverordneten- Versammlung, dem Magistrat und dem/der Außenstellenleiter/in zur Verfügung gestellt. Eine Ausfertigung ist drei Tage vor der nächsten Sitzung des Ortsbeirates im Büro der Stadtverordneten- Versammlung und während der nächsten Sitzung des Ortsbeirates im Sitzungssaal auszulegen.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind bei der Geschäftsstelle mit formulierten Änderungs- oder Ergänzungswünschen schriftlich einzubringen. Sind Einwände erhoben worden, so teilt dies der/die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit. Über diese Einwände wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.07.2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 13.12.1977 (einschließlich aller Nachträge) tritt außer Kraft.